

B e g r ü n d u n g

zur

Aufstellung des Bebauungsplans „Breitfeld“

(§ 9 Abs. 6 BBauG)

Die Gemeinde Ottenbach hat, um weiteres Baugelände südlich der Breitfeldstraße erschließen zu können, den Bebauungsplan in dieser Richtung erweitert. Um über die gesamte Breitfeldsiedlung einen qualifizierten Bebauungsplan entsprechend des Bundesbaugesetzes und der Bau-nutzungsverordnung zu haben, wurde dieser Plan über das gesamte Gebiet ausgedehnt und am 17.2.1969 genehmigt.

Zwischenzeitlich wurde dieser Plan im bebauten und unbebauten Teil entsprechend den Wünschen des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung und der Grundstückseigentümer erweitert. Diese Erweiterungen bedingten, daß der Bebauungsplan neu überarbeitet werden mußte. Er soll nun in der vorliegenden Form neu genehmigt werden.

Durch den zwischenzeitlich erfolgten Ausbau der Kreisstraße 742 Salach - Ottenbach hätte sich eine Verschiebung der Anbaugrenze entlang dieser Straße ergeben. Da die Anbaugrenze am 17.2.1969 genehmigt wurde und die Verschiebung durch eine Trassenänderung während des Straßenausbaus verursacht wurde, ist in vorstehendem Plan die genehmigte Anbaugrenze nach Rücksprache mit dem Straßenbauamt Geislingen beibehalten worden.

Da der größte Teil des Baugebietes schon vor Aufstellung des Bebauungsplanes überbaut war, können die einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplans nur generell festgelegt werden und über die Zulässigkeit einzelner Abweichungen müßte nach Vorliegen des jeweiligen Baugesuches entschieden werden.